

# Spontane Binnenwanderung internationaler Schutzberechtigung in der Union

## 1. Problemaufriss

In den letzten Jahren ist ein Problem aufgetreten, das bei der Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) nicht vorhergesehen wurde, die spontane *Binnenwanderung international Schutzberechtigter* innerhalb der Union. Insbesondere in *Italien, Malta* und *Ungarn* werden systemische Mängel bei der Gewährung des Status festgestellt. Dies hat zur Folge, dass die Statusberechtigten in andere Mitgliedstaaten weiterreisen und dort erneut Asyl beantragen. Ist aber der erstmals in der Union gestellte Asylantrag in einem Mitgliedstaat positiv beschieden worden, hat das GEAS grundsätzlich seine Funktion erfüllt. Nur noch die Qualifikationsrichtlinie, die den Rechtsstatus regelt, und die Daueraufenthaltsrichtlinie, die die unionsweite Mobilität nach fünfjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach Art. 24 RL 201/95/EU zum Gegenstand hat, regeln für diese Personengruppe weiterhin den Status, nicht hingegen die auf das Asylverfahren bezogenen Rechtsakte, insbesondere die die Binnenwanderung Asylsuchender regelnde Verordnung (EU) Nr. 604/2003 (Dublin III-VO) sowie die Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie. Der Reichweite der Statusberechtigung nach dem GEAS befindet sich andererseits in einem Übergangsprozess. Die zweite Stufe des Harmonisierungsprozesses ist abgeschlossen. In Zukunft wird der in der Union gewährte Status nicht mehr allein Konventionsflüchtlingen, sondern auch subsidiär Schutzberechtigten gewährt. Die hierzu verabschiedeten Rechtsakte sind inzwischen sämtlich in Kraft getreten, entfalten für die einzelnen Personengruppen jedoch erst zu unterschiedlichen Zeitpunkten praktische Wirkung.

Die Übergangsperiode wird noch geraume Zeit dauern: Die bereits in Kraft getretene neue Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird erst für die Asylanträge Geltung entfalten, die nach dem *31. Dezember 2013* in der Union gestellt werden (Art. 49 Abs. 2). Die Dauer der Asylverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten und die Zeitspanne, die der Betroffene anschließend für die Entscheidung zur Weiterwanderung benötigt, bestimmen also darüber, wie lange die alte Verordnung noch praktische Wirkung haben wird. Für Flüchtlinge ändert sich durch den Übergangsprozess nichts. Ihre Weiterwanderung darf bereits jetzt nicht nach dem GEAS behandelt werden. Erst die subsidiär Schutzberechtigten, die nach dem *31. Dezember 2013* in das Unionsgebiet einreisen und nach Statusgewährung weiterreisen, werden nicht mehr den Regelungen des GEAS unterworfen bleiben. Ist dieses System nicht mehr anwendbar, werden in verfahrens- wie statusrechtlicher Hinsicht Fragen aufgeworfen, für die bislang weder unionsrechtlich noch im deutschen Recht annähernd zufriedenstellende Lösungen entwickelt wurden. Daher werden bei der nachfolgenden Darstellung die einzelnen verfahrens- und statusrechtlichen Fragen jeweils nach den unterschiedlichen Personengruppen abgeschichtet.

## 2. Binnenwanderung Asylsuchender und Altfälle subsidiär Schutzberechtigter

Im *Übergangsprozess* von der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II-VO) zur Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird die Binnenwanderung rechtskräftig anerkannter *subsidiär Schutzberechtigter* weiterhin nach der alten Verordnung geregelt, nicht jedoch die Weiterwanderung von Flüchtlingen. Im Rahmen der Binnenwanderung sind subsidiär Schutzberechtigte, deren Asylantrag in der Union vor dem *31. Dezember 2013* gestellt wurde und die nach Statusgewährung von dort anschließend weiterreisen, *Asylsuchende*. Nach den Kriterien der alten Verordnung ist ihr Asylantrag ohne Erfolg geblieben. Denn nur ein auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichteter Antrag gilt als Asylantrag nach Art. 2 Buchst. c) Verordnung(EG) Nr. 343/2003. Wem im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund eines vor dem Stichtag gestellten Asylantrags nicht der Flüchtlingsstatus, jedoch der subsidiäre

Schutzstatus zuerkannt wurde, bleibt daher aus unionsrechtlicher Sicht *Asylsuchender*. Wandert er weiter, wird er wie ein normaler Asylsuchender den Regelungen der alten Verordnung unterworfen. Seine Binnenwanderung wird also nach denselben Regeln behandelt, die die Binnenwanderung Asylsuchender bestimmen. Im Übergangsprozess regelt die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 daher weiterhin gleichermaßen die Binnenwanderung abgelehnter Asylsuchender und subsidiär Schutzberechtigter.. Dies ermöglicht eine Regelung der Weiterwanderung subsidiär Schutzberechtigter für die Übergangszeit nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003. Danach wird den Mitgliedstaaten auch ermöglicht, nach deren Regelungen vorzugehen, etwa auch selbst in die Zuständigkeit einzutreten. Nach deutschem Verfahrensrecht hat dies für die Anwendung von § 71a AsylVfG Bedeutung.

Ungeklärt ist, ob im Falle des *erfolgreichen Asylantrags* in einem Mitgliedstaat, der die Zuerkennung eines Rechtsstatus als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter zum Ergebnis hat, ein weiterer Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt werden darf und ob dieser Mitgliedstaat durch den bereits gewährten Rechtsstatus gehindert ist, erneut über den Antrag zu entscheiden und den Flüchtlings- oder subsidiären Status zuzuerkennen. Die Rechtsprechung hat die hier angesprochene Frage bislang nicht zureichend geklärt. Einige der bislang bekannten Fälle wurden wegen systemischer Mängel in den nationalen Asylsystemen im Wege der *Durchbrechung der Konzepts der normativen Vergewisserung* entschieden,<sup>1</sup> also nicht nach Unions-, sondern nach deutschem Verfassungsrecht. Einige Verwaltungsgerichte haben Abschiebungsverbote im Blick auf das Herkunftsland,<sup>2</sup> aber auch im Blick auf den Mitgliedstaat zuerkannt.<sup>3</sup> Teilweise wurde einer Lösung der verzwickten Probleme ausgewichen und allein die Abschiebungsanordnung aufgehoben.<sup>4</sup> Anders als die Vorläuferverordnung, die lediglich den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unionsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen unterworfen hatte (Art. 1 in Verb. mit Art. 2 Buchst. b) Verordnung (EG) Nr. 343/2003), erfasst die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 auch den Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes (Art. 1 in Verb. mit Art. 2 Buchst. b)).

Für Asylanträge, die bis zum 31. Dezember 2013 in der Union gestellt wurden, ist dies hingegen anders. Die Aufnahmeverpflichtung des zuständigen und statusgewährenden Mitgliedstaats wirkt fort, weil der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtskräftig abgelehnt wurde (Art. 16 Abs. 1 Buchst. e) Verordnung (EG) Nr. 343/2003). Übt der Mitgliedstaat, in dem der weitere Asylantrag gestellt wurde, das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 aus oder überschreitet er die Überstellungsfrist von sechs Monaten, wird er zuständiger Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 19 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 4 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 343/2003). Nach deutschem Recht kann der Antrag nach § 71a AsylVfG behandelt werden. Es darf in diesem Fall jedoch keine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG erlassen werden. Dies setzt voraus, dass die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat durchgeführt werden kann.<sup>5</sup> Da dessen Aufnahmepflicht aber wegen Ausübung des Selbsteintrittsrechts oder Fristüberschreitung erloschen ist, ist die Überstellung unzulässig. Mangels Listung sicherer Drittstaaten kann auch nicht in einen sicheren Drittstaat abgeschoben werden. Möglich ist es, im Rahmen der Prüfung des Asylantrags die Abschiebungsandrohung nach § 71a Abs. 4 in Verb. mit § 34 AsylVfG zu erlassen und in diesem Rahmen Abschiebungsverbote im Blick

---

<sup>1</sup> Zu *Italien*: VG Freiburg, AuAS 2011, 178; VG Freiburg, InfAuslR 2011, 215; VG Karlsruhe, B. v. 28. 3. 2012 – A 9 K 2917/11; VG; Zu *Ungarn*: VG Hannover, B. v. 15. 7. 2013 – 4 B 5542/13; VG Sigmaringen, B. v. 8. 10. 2013 – A 3 K 2768/13.

<sup>2</sup> VG München, U. v. 21. 1. 2013 - M 11 K 12.30630; VG München, U. v. 7. 2. 2013 - M 11 K 12.30661; VG Regensburg, U. v. 2. 8. 2012 – RO 7 K 12.30025, alle zu Somalia.

<sup>3</sup> VG Gießen, U. v. 16. 9. 2013 – 6 K 1415/13.GI.A, 6 K 959/12.GI.A 6 K 1092/13.GI.A, zu Italien.

<sup>4</sup> VG Regensburg, U. v. 2. 8. 2012 – RO 7 K 12.30025.

<sup>5</sup> VG München, U. v. 14. 8. 2013 - M 11 S 13.307.

auf das Herkunftsland zu prüfen. Wird ein solches Verbot festgestellt, kann zwar die Abschiebungsandrohung erlassen werden (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Sie ist aber hinsichtlich des Herkunftslandes nicht vollstreckbar.<sup>6</sup> Dieses ist in der Abschiebungsandrohung zu bezeichnen (§ 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Die ausschließlich nationale Verfahrenslösung der deutschen Rechtsprechung ist in ihrer Ausgestaltung jedoch nicht unionsrechtskonform. Nach der Richtlinie 2005/85/EG ist die vorgeschaltete Zulässigkeitsprüfung nur bei einem erneuten Asylantrag *im selben* Mitgliedstaat zulässig (Art. 32). Aus unionsrechtlicher Sicht darf der Asylantrag zwar im Blick auf im Herkunftsland bestehende Gefahren geprüft werden. Die richtlinienkonforme Handhabung des § 71a AsylVfG setzt aber eine vollinhaltliche und nicht lediglich eine nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG beschränkte Prüfung voraus. Bis zur Umsetzung von Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) RL 2013/32/EU am 20. Juli 2015 fehlt es auch an einer unionsrechtlichen Grundlage, den Antrag als „unzulässig“ zurückzuweisen. Der Weg über die Abschiebungsandrohung mit einwöchiger Fristsetzung nach § 71a Abs. 4 in Verb. mit § 34, § 36 Abs. 3 und 4 AsylVfG ist daher versperrt. Die Kategorien unzulässiger Anträge (Art. 25 Abs. 2 RL 2005/85/EG) beziehen sich auf Antragsteller mit Flüchtlingsstatus, den ein anderer Mitgliedstaat zuerkannt hat (Buchst. a)), und im Übrigen auf Voraufenthalte in Drittstaaten und auf Fälle, in denen im betreffenden Mitgliedstaat ein dem Flüchtlingsstatus vergleichbarer Status gewährt (Buchst. d) und e)) oder ein identischer Asylantrag gestellt wurde (Buchst. f)). Auch Art. 26, der das Konzept des „ersten Asylstaats“ (Buchst. a)) normiert, ist unanwendbar. Ob dieses Konzept nicht nur auf Drittstaaten, sondern auch auf Mitgliedstaaten anwendbar ist, mag dahinstehen, liegen doch dessen Voraussetzungen nicht vor: Zwar kann ein Staat als erster Asylstaat behandelt werden, wenn dem Antragsteller dort „anderweitig ausreichender Schutz“ gewährt wird, vorausgesetzt, er wird von diesem Staat wieder aufgenommen (Art. 26 Abs. 1 Buchst. b) RL 2005/85/EG). Für den Antrag wurde jedoch vor der Durchführung des Asylverfahrens nach § 71a AsylVfG die Zuständigkeit übernommen. Die andernfalls bestehende Aufnahmepflicht nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. e) Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des ersten Staates war damit erloschen. Art. 26 Abs. 1 Buchst. b) RL 2005/85/EG ist nicht anwendbar.

Erst nach Umsetzung der Änderungsrichtlinie 2013/32/EU kann auch der Antrag des Antragstellers, dem im anderen Mitgliedstaat subsidiärer Schutz gewährt wurde, als „unzulässiger Antrag“ behandelt werden (Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) 2013/32/EU). Die Bundesrepublik kann die Richtlinie bereits jetzt umzusetzen. Bis zu einer gesetzgeberischen Umsetzung sperrt Unionsrecht aber die Anwendung beschleunigter Verfahren, die in § 71a Abs. 4 in Verb. mit § 36 AsylVfG ihre Grundlage haben. Vielmehr ist der Antrag nach allgemeinen Vorschriften zu behandeln und abzuschließen und in der abschließenden Entscheidung das vollständige Entscheidungsprogramm (§ 31 AsylVfG) zu beachten. In diesem Rahmen kann ungeachtet der Versagung des Flüchtlingsstatus im anderen Mitgliedstaat auch der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden. Art. 25 Abs. 1 RL 2005/85/EG befreit nur dann von der Verpflichtung, die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen, wenn dieser in einem anderen Mitgliedstaat zuerkannt wurde (Art. 25 Abs. 2 Buchst. a) RL 2005/85/EG). Dies ist bei Antragstellern, die im anderen Mitgliedstaat lediglich subsidiären, aber keinen Flüchtlingsschutz erhalten haben, aber gerade nicht der Fall. Auch der unionsrechtliche subsidiäre Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG n.F. (bislange § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG a.F.) kann gewährt werden.

Unionsrecht enthält weder Regelungen zur unionsweiten Verbindlichkeit einer in einem Mitgliedstaat getroffenen Statusentscheidung noch allgemeine Regelungen zur Prüfung der Voraussetzungen von Anträgen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zu einer Statusgewährung geführt haben. Auch verbietet es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht,

<sup>6</sup> VG München, U. v. 7. 2. 2013 - M 11 K 12.30661, für Somalia.

solche Anträge zu prüfen. Nach geltendem Recht befreit nur die bereits zuerkannte Flüchtlingseigenschaft im anderen Mitgliedstaat von der erneuten inhaltlichen Prüfung der Statusvoraussetzungen (Art. 25 Abs. 1 in Verb. mit Abs. 2 Buchst. a) RL 2005/85/EG), verbietet diese andererseits aber nicht. Nach Umsetzung des Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) RL 2013/32/EU entfällt aber auch die auf die Voraussetzungen des subsidiären Schutzstatus bezogene Prüfungspflicht. Verboten ist die entsprechende Prüfung wiederum nicht. Stets sind nationale Abschiebungsverbote im Blick auf den Herkunfts- wie auch auf andere Staaten zu prüfen. § 60 Abs. 5 AufenthG nimmt Art. 3 EMRK in Bezug und ist daher inhaltlich mit Art. 15 Buchst. b) RL 2011/95/EU bis auf eine wesentliche Einschränkung identisch. Verpflichtet Art. 3 EMRK zur Prüfung tatsächlicher Gefahren in allen in Betracht kommenden Zielstaaten und damit auch im Blick auf den anderen Mitgliedstaat, verengt Art. 15 Buchst. b) der Richtlinie den Prüfungsumfang auf das Herkunftsland. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG wird vom EGMR ebenfalls als nationale Transformation von Art. 3 EMRK verstanden.<sup>7</sup> Wird also ein tatsächliches Risiko im Sinne von Art. 3 EMRK im anderen Mitgliedstaat oder im Herkunftsland festgestellt, ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu erteilen. Dieses muss nicht auf systemischen Mängeln, sondern kann im konkreten Einzelfall auch auf persönlichen Unterscheidungsmerkmalen beruhen, wenn deshalb eine tatsächliche Gefahr droht, einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung im Zielstaat der Abschiebung ausgesetzt zu werden.<sup>8</sup> Dies wird z.B. bei längerer Inhaftierung und Misshandlung während des Voraufenthalts im zuständigen Mitgliedstaat angenommen.<sup>9</sup>

### **3. Binnenwanderung international Schutzberechtigter**

#### **3.1. Vorbemerkung**

Flüchtlinge und subsidiäre Schutzberechtigte sind nach einheitlichen Kriterien zu behandeln, wenn letztere ihren ersten Asylantrag in der Union nach dem 31. Dezember 2013 gestellt haben. Für beide Personengruppen gilt, dass sie nach Statusgewährung im zuständigen Mitgliedstaat in den Anwendungsbereich der neuen Verordnung nicht mehr einbezogen werden können. Zwar kann jeder Mitgliedstaat nach Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 abweichend von Art. 1 beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Asylantrag zu prüfen, auch wenn er nach dieser Verordnung nicht zuständig ist. Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts setzt jedoch voraus, dass die Aufnahmeverpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2003 nicht erloschen ist. Aus den einzelnen Regelungen dieser Normen folgt aber, dass der Mitgliedstaat, in dem ein Asylantrag geprüft wurde, nur zur Wiederaufnahme verpflichtet ist, wenn der Antragsteller entweder während der Antragsprüfung in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag stellt (Abs. 1 Buchst. b)), oder im zuständigen Mitgliedstaat seinen Antrag zurückgenommen hat (Abs. 1 Buchst. c)) oder dort sein Antrag abgelehnt wurde (Abs. 1 Buchst. d)). Bei Ausreise ohne Rücknahme des Asylantrags wird der Antrag regelmäßig als stillschweigend zurückgenommen behandelt (Art. 28 Abs. 1 RL 2013/32/EU), sodass die Aufnahmeverpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. c) Verordnung (EU) Nr. 343/2013 besteht. Aus diesen Regelungen folgt, dass die neue Verordnung nicht auf den Fall, in dem ein Antragsteller *nach Statusgewährung* im zuständigen Mitgliedstaat ausreist und in einem anderen Mitgliedstaat erneut einen Asylantrag stellt, gemünzt ist. Die Verordnung ist vielmehr so zu verstehen, dass die Wiederaufnahmeverpflichtung erlischt, wenn der zuständige Mitgliedstaat den für die Anwendung der Verordnung jeweils maßgebenden Status gewährt hat.

<sup>7</sup> EGMR, EZAR 933 Nr. 8 = NVwZ 2001, 301 = InfAuslR 2000, 321 – T.I.

<sup>8</sup> UK Supreme Court, (2014) UKSC 12 Rdn. 42 ff., 52 ff., 66 ff.; Schweiz BVerwG, U. v. 9. 12. 2013 – Abteilung IV D-2408/2012VG Berlin, B. v. 19. 3. 2014 – VG 33 L 90.14A..

<sup>9</sup> Schweiz BVerwG, U. v. 9. 12. 2013 – Abteilung IV D-2408/2012.

Da keine Wiederaufnahmepflicht besteht, kann der Mitgliedstaat, in dem der weitere Asylantrag gestellt wird, weder im Wege des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 UAbs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 die mit der Übernahme der Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen übernehmen noch ist es denkbar, dass ihn derartige Pflichten wegen Überschreitung bestimmter Fristen treffen. Die Binnenwanderung international Schutzberechtigter kann daher nicht nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 behandelt und der erste Mitgliedstaat nach dieser Verordnung auch nicht in Anspruch genommen werden. Nach Umsetzung der Änderungsrichtlinie 2013/32/EU und unter der Geltung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sind subsidiär Schutzberechtigte und Flüchtlinge in verfahrens- und statusrechtlicher Hinsicht gleich zu behandeln. Nachfolgend werden die einzelnen Fragen, Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat, Schutz vor Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat sowie im Bundesgebiet zu gewährender Rechtsstatus behandelt.

### 3.2. Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat

Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat wurde bereits im zuständigen Mitgliedstaat durch Statusgewährung nach Prüfung der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach der Richtlinie 2011/95/EU gewährt. Nach deutschem Verfahrensrecht dürfen diese Voraussetzungen nicht erneut geprüft werden. Für die Sperre der Prüfung der flüchtlingsrelevanten Voraussetzungen der Verfolgung im *Herkunftsland* folgt dies aus § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG n.F. Kraft Gesetzes wird danach das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG fingiert. Durch Umkehrschluss wird aus § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG n.F. geschlossen, dass das Bundesamt hinsichtlich der Antragsteller, die nicht im Bundesgebiet als Konventionsflüchtlinge anerkannt wurden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 Alt. 4 AufenthG n.F.), *nicht verpflichtet* ist, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt. Zugunsten dieses Personenkreis besteht zwar das aus Art. 33 Abs. 1 GG folgende in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG umgesetzte Abschiebungsverbot. Es *fehlt* aber an einem *Feststellungsanspruch*.<sup>10</sup> Aus diesem Normenzusammenhang wird geschlossen, das Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) sei erst im Rahmen der Abschiebungsandrohung zu beachten. Dabei wird aber offengelassen, ob das Bundesamt oder die Ausländerbehörde für den Erlass der Abschiebungsandrohung zuständig ist.<sup>11</sup> Diese Frage kann im Asylverfahren, das vom Trennungsprinzip zwischen anordnender und vollziehender Behörde geprägt ist, jedoch nicht offen bleiben. Sie hat zwar für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes keine Bedeutung, weil ohnehin kein Sachbescheidungsinteresse an einer entsprechenden Feststellung besteht. In der Vollzugsphase beim Erlass der Abschiebungsandrohung bedarf sie jedoch der Klärung:

Soll ein Betroffener, zu dessen Gunsten das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG Anwendung findet, abgeschoben werden, *ist* eine Abschiebungsandrohung zu erlassen (§ 60 Abs. 10 Satz 1 AufenthG) und der Staat, in den nicht abgeschoben werden darf, also der Herkunftsstaat, zu bezeichnen (§ 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG). Rechtsgrundlage für den Erlass der Abschiebungsandrohung ist jedoch nicht § 34 AsylVfG, da hierfür nur dann die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wenn ein Asylantrag gestellt wurde. Ist der Antragsteller bei der Einreise im Besitz eines Aufenthaltstitels (Art. 24 Abs. 1 und 2 RL 2011/95/EU), ist er nicht unerlaubt eingereist (Art. 21 Abs. 1 SDÜ) und besteht keine Ausreisepflicht (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Wird vor Ablauf der mit der Einreise beginnenden Dreimonatsfrist des Art. 21 Abs. 1 SDÜ der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt, ist dieser zu bearbeiten. Der Antrag darf nach der Einreise gestellt werden (§ 39 Nr. 6 AufenthV). Bestreitet die Ausländerbehörde den hierfür erforderlichen Rechtsanspruch, wird

<sup>10</sup> BVerwG, NVwZ 2014, 158 (160) Rdn. 26 = InfAuslR 2014, 20; Nieders.OVG, InfAuslR 2006, 157 (158).

<sup>11</sup> Treiber, in: GK-AufenthG II - § 60 AufenthG Rdn. 212.

der Antrag abgelehnt. Die Ausländerbehörde darf aber wegen § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG n. F. keine Abschiebungsandrohung erlassen, da hierfür allein das Bundesamt zuständig ist. Andererseits kann das Bundesamt keine Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG erlassen, weil der Antragsteller keinen Asylantrag gestellt hat. Eine originäre Zuständigkeit des Bundesamtes nach § 59 Abs. 1 AufenthG ist im AufenthG nicht geregelt. Es besteht also ein gesetzlicher Wertungswiderspruch zwischen § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG n.F., der dem Bundesamt in allen Fällen, in denen das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG relevant wird, die Kompetenz überträgt und für die Anfechtung auf das AsylVfG verweist, und § 34 AsylVfG, der dem Bundesamt keine Kompetenz einräumt, eine Abschiebungsandrohung zu erlassen, wenn kein Asylantrag gestellt wird. Wer im Besitz eines nationalen Visums eines anderen Mitgliedstaats ist, braucht sich nicht ins Asylverfahren abdrängen lassen.

Der Gesetzgeber will offensichtlich die Handhabung von § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG n.F. im Blick auf Antragsteller mit Flüchtlingsstatus eines anderen Staates allein dem Vollzug überlassen. Fraglich ist, ob die Gesetzeslücke durch Analogie geschlossen werden kann. Dem Gesetzgeber des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU war das seit mehreren Jahren vorherrschende Problem der Binnenwanderung internationaler Schutzberechtigter in der Union bekannt. Die strukturelle Umgestaltung des § 60 AufenthG durch dieses Gesetz zielt ja auf diese Binnenwanderung, Abs. 1 Satz 2 bis 4 auf Flüchtlinge, Abs. 2 auf subsidiär Schutzberechtigte. Das kraft Gesetzes bestehende Abschiebungsverbot ist von *allen* Behörden zu beachten. Im anderen Mitgliedstaat anerkannte Flüchtlinge sind daher vor einer Abschiebung in ihr Herkunftsland geschützt. Soll durch Analogieschluss die Ausreisepflicht durchgesetzt werden, besteht Begründungszwang. Die Rechtsprechung behandelt das Problem der Binnenwanderung von Flüchtlingen seit mehreren Jahren. Dies wird im Bundesinnenministerium sehr genau beobachtet. Als für den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15. April 2013 (BT-Drs. 17/13063) federführendes Ministerium hat es für diese Frage durch eine grundlegende Umstrukturierung des § 60 Abs. 1 und 2 AufenthG n.F. Regelungen entworfen, die durch die Bundesregierung gebilligt und vom Bundestag beschlossen wurden. Nach der Konzeption des § 60 Abs. 1 AufenthG n.F. wird der Umgang mit der Binnenwanderung bewusst den Vollstreckungsbehörden überlassen. Um die Rechtsstellung der Betroffenen in der Schwebe zu lassen, wurden klare Regelungen vermieden. Hervorgebracht wurde ein gesetzlicher Wertungswiderspruch, der die beteiligten Behörden gegenseitig blockiert. In der Praxis stellt sich dieses Problem allerdings nicht in dieser Schärfe, weil die Antragsteller die Dokumente des anderen Mitgliedstaats regelmäßig nicht bei sich führen und illegal einreisen und anschließend den Asylantrag stellen (s. hierzu weiter unten).

Strukturell identisch ist die Rechtslage für subsidiär Schutzberechtigte, wie die Neuregelung des § 60 Abs. 2 AufenthG erweist. § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG n.F. fingiert ein Abschiebungsverbot bezogen auf das Herkunftsland für die Fallgruppen des ernsthaften Schadens nach Art. 15 RL 2011/95/EU, das nunmehr nicht mehr durch § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG a.F., sondern durch § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG n.F. umgesetzt wird. Durch Verweis auf § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG n.F. ordnet § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG n.F. an, dass Antragsteller, denen in einem Mitgliedstaat der subsidiäre Schutzstatus gewährt wurde, kein Sachbescheidungsinteresse an der Feststellung eines ernsthaften Schadens haben. Vielmehr wird durch diesen Verweisungsmechanismus ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG n.F. in Verb. mit § 4 Abs. 1 AsylVfG n.F. im Blick auf das Herkunftsland gesetzlich fingiert. Zu dessen wirksamer Durchsetzung ist im Rahmen des Erlasses der Abschiebungsandrohung dieser Staat zu bezeichnen (§ 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Wiederum werden die bereits erörterten Rechtsfragen aufgeworfen. Ist der Betroffene im Besitz der Aufenthaltserlaubnis (Art. 24 Abs. 2 RL 2011/95/EU), kann er nicht

ins Asylverfahren abgedrängt werden. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylVfG liegen nicht vor. Für die unmittelbare Anwendung des § 59 Abs. 1 AufenthG fehlt dem Bundesamt die Kompetenz. Die Kompetenzzuweisung durch Analogieschluss erscheint wegen des bewussten Unterlassens des Gesetzgebers, klare Zuständigkeitsregelungen für die Rückführung zu schaffen, eher fragwürdig.

### 3.3. Schutz vor Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat

International Schutzberechtigte, die nach der Statusgewährung einen weiteren Asylantrag mit der Begründung stellen, im statusgewährenden Mitgliedstaat drohten ihnen Gefahren wegen unzulänglicher Schutzgewährung, werfen für den um Schutz ersuchten Mitgliedstaat komplexe, ungelöste Rechtsprobleme auf. Im Blick auf Asylsuchende normiert nunmehr Art. 3 Abs. 2 UAbs. 3 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in Anknüpfung an die Rechtsprechung des EuGH, dass „systemische Schwachstellen“ der Aufnahmebedingungen der Überstellung in diesen Mitgliedstaat entgegenstehen und der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, zuständig ist, wenn eine Überstellung an einen anderen Mitgliedstaat mangels Zuständigkeitskriterien nicht möglich ist. Weil es hier um die Durchführung von Unionsrecht geht, sind die Grundrechte zu beachten (Art. 51 Abs. 1 GRCh) und damit Art. 4 GRCh. Auf die Binnenwanderung international Schutzberechtigter ist die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 jedoch nicht mehr anwendbar. Das Bundesamt revitalisiert deshalb für diese Fallgruppe die Drittstaatenregelung. Die Literatur kritisiert dieses „zweifelhafte Comeback“ und fordert die Einhaltung von Mindeststandards, die im Dublin-Verfahren eingehalten werden, ohne aber die hierfür erforderliche unionsrechtliche Begründung zu liefern.<sup>12</sup> Aus unionsrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Grundrechte bei der Anwendung sekundärrechtlicher Rechtsakte zu beachten sind. Die Abschiebung internationaler Schutzberechtigter richtet sich aber nicht nach den Rechtsakten des GEAS. Gegen Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaates sind, ist jedoch nach Art. 6 Abs. 2 RL 2008/115/EG eine Rückkehrentscheidung zu erlassen. Die Rückführungsrichtlinie ist nicht nur auf die Rückführung in Drittstaaten gemünzt, sondern auch auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht nach Art. 6 Abs. 2 in andere Mitgliedstaaten. Bei der Abschiebung von international Schutzberechtigten in den zuständigen Mitgliedstaat handelt es sich damit um die Durchführung von Unionsrecht, sodass auch die Grundrechte zu beachten sind (Art. 51 Abs. 1 GRCh).

Aufgrund der Geltungskraft der Grundrechte kann nicht von einer *unwiderleglichen Vermutung*, dass die Grundrechte international Schutzberechtigter in dem Mitgliedstaat, der den Status zuerkannt hat, ausgegangen werden. Dies ist *unvereinbar* mit der Pflicht der Mitgliedstaaten zur *grundrechtskonformen Auslegung und Anwendung* von Sekundärrecht.<sup>13</sup> Da die Rückführungsrichtlinie zwar die Rückkehr Drittstaatsangehöriger in andere Mitgliedstaaten, nicht aber die hierfür maßgeblichen materiellen Voraussetzungen regelt, ist sie nach dem *Grundsatz grundrechtskonformer Auslegung des Sekundärrechts* auszulegen und anzuwenden. Die Besorgnis um den „Daseinsgrund der Union“ veranlasst den EuGH zwar zu der Feststellung, dass der Unionsgesetzgeber ein „*gegenseitiges Vertrauen*“ vorausgesetzt hat, aber eben kein blindes, das international Schutzberechtigte in ihrer Not an der Rechtsfiktion der „Sicherheit“ scheitern lässt. Dementsprechend prüft die Rechtsprechung auch Abschiebungsverbote im Blick auf Mitgliedstaaten und verpflichtet das Bundesamt zu entsprechenden Feststellungen.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Bender/Bethke, Asylmagazin 2013, 358 (359).

<sup>13</sup> EuGH, NVwZ 2012, 417 (420 f.) Rdn. 99 ff – N.S.; Hailbronner/Thym, NVwZ 2012, 406; Marx, NVwZ 2012, 409.

<sup>14</sup> VG Gießen, U. v. 16. 9. 2013 – 6 K 1415/13.GI.A, 6 K 959/12.GI.A 6 K 1092/13.GI.A.

Mit Blick auf das fehlende Sachbescheidungsinteresse nach § 60 Abs. 1 Satz 3 oder § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG n.F. wird die Prüfung einer Verfolgungshandlung und eines ernsthaften Schadens bezogen auf das Herkunftsland zwar gesperrt. Dem Sachvorbringen, das Grundrechtsverletzungen im anderen Mitgliedstaat zum Inhalt hat, ist jedoch nachzugehen. Diese Prüfung wird nicht verfahrensrechtlich gesperrt. Dies wäre mit Unionsrecht ohnehin unvereinbar. Daher ist der Widerlegungsvortrag des Antragstellers zuzulassen und diesem nachzugehen. Nicht jegliche Verletzung eines Grundrechts durch den zuständigen Mitgliedstaat,<sup>15</sup> jedoch „systemische Mängel“ in den Lebensbedingungen für international Statusberechtigte im zuständigen Mitgliedstaat können gerügt werden. Es müssen also strukturelle Störungen, die ihre Ursache im Gesamtsystem des nationalen Asylsystems – bezogen auf die Rechtsstellung international Schutzberechtigter - haben, nicht aber planmäßige oder absichtlich herbeigeführte Funktionsstörungen aufgezeigt werden.<sup>16</sup> Nicht jede Zuwiderhandlung gegen einzelne Bestimmungen des Systems der Statusgewährung, selbst nicht jede Grundrechtsverletzung zerstört die Vermutungswirkung. Daraus folgt aber nicht, dass Verletzungen von Art. 4 GRCh, die nicht systemisch bedingt sind, im konkreten Einzelfall die Vermutungswirkung unberührt lassen.

Systemische Mängel verweisen auf strukturelle Störungen, die ihre Ursache im Gesamtsystem des nationalen Asylsystems haben. Damit ist diese Frage aber nicht erschöpfend geregelt. Vielmehr ist dem Sachvorbringen des Antragstellers, in seinem konkreten Fall drohe ihm im Falle der Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat eine unmenschliche Behandlung, nachzugehen. Systemische Mängel zeigen lediglich einen eindeutigen Fall hierfür auf. Beruht die Verletzung von Art. 3 EMRK nicht auf systemischen Mängeln, schließt dies eine Prüfung einer individualbezogenen tatsächlichen Gefahr im anderen Mitgliedstaat nicht aus. Eine Beschränkung der Widerlegungsmöglichkeit der Vermutungswirkung lediglich auf systemische Mängel unter Außerachtlassung eines ernsthaften *personenspezifischen* Gefährdungsrisikos, das seine Ursache nicht in derart systemischen Mängeln hat, würde Art. 3 EMRK und damit Art. 4 GRCh verletzen. Art. 3 EMRK steht nicht unter dem Vorbehalt struktureller, „systembedingter“ Verletzungen, sondern allein unter dem Vorbehalt der Darlegung eines »*ernsthaften Risikos*« seiner Verletzung, unabhängig davon, auf welchen Gründen die drohende Zuwiderhandlung beruht.<sup>17</sup> Bestehen zwar keine systemischen Schwächen im zuständigen Mitgliedstaat, droht aber etwa im Blick auf die dortige mehrmonatige Inhaftierung und Misshandlung des Asylsuchenden eine Art. 3 Abs. 2 EMRK zuwiderlaufende Behandlung im Einzelfall ist die Rückführung wegen Art. 4 GRCh untersagt.<sup>18</sup> Eine hiervon abweichende Auslegung würde nicht mit der Rechtsprechung des EuGH übereinstimmen, weil dieser Bedeutung und Tragweite der Grundrechte der Charta in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EGMR zu den entsprechenden Konventionsrechten bestimmt.<sup>19</sup> Angesichts des unterstellten gegenseitigen Vertrauens muss es sich aber um besonders gravierende Einzelfälle handeln.

### 3.4. Statusgewährung

Zwar hat das BVerwG eher beiläufig auf das in den nationalen Verfahrensregelungen zum Ausdruck kommende Ziel des Gesetzgebers, „*Mehrfachanerkennung* und einander widersprechende Sachentscheidungen über Asylanträge innerhalb der EU zu vermeiden,“<sup>20</sup>

<sup>15</sup> EuGH, NVwZ 2012, 417 (419) Rdn. 82 f., 84, 94 – N.S.

<sup>16</sup> Marx, NVwZ 2012, 409 (411).

<sup>17</sup> Schweiz BVerwG, U. v. 9. 12. 2013 – Abteilung IV D-2408/2012, Rdn. 4.9.1; UK Supreme Court, (2014) UKSC 12 Rdn. 42 ff., 52 ff., 66 ff.; im Ergebnis auch VG Berlin, , B. v. 19. 3. 2014 – VG 33 L 90.14A, BA, S. 4.

<sup>18</sup> Schweiz BVerwG, U. v. 9. 12. 2013 – Abteilung IV D-2408/2012.

<sup>19</sup> EuGH, NVwZ 2012, 97 (100) Rdn. 70 – *Derici*.

<sup>20</sup> BVerwG, NVwZ 2014, 158 (160) Rdn. 26 = InfAuslR 2014, 20.



hingewiesen. Dieses Ziel bedarf aber zu seiner Umsetzung konkreter gesetzlicher Normen in der Union. Die bereits 1993 in Art. 16 Abs. 5 GG als möglich vorausgesehene Anerkennung einer rechtlichen Verbindlichkeit der Statusentscheidung eines Mitgliedstaates für andere Mitgliedstaaten ist bislang aber an nationalen Widerständen gescheitert. Aus Art. 19 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, dass der in einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus Gültigkeit auch für andere Mitgliedstaaten entfalte.<sup>21</sup> Diese Vorschrift hat vielmehr ausschließlich verfahrensrechtliche Funktion im innerstaatlichen Verfahren der Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzstatus. Zur unionsweiten Verbindlichkeit von nationalen Statusentscheidungen verhalten sich weder diese noch andere Vorschriften oder Rechtsakte des GEAS.

Die Verwaltungspraxis und Rechtsprechung lassen aus nachvollziehbaren Gründen diese Fragen und damit auch die Frage der Vollzugs der Abschiebungsandrohung offen. Die Ausländerbehörde darf gegen Antragsteller, die international schutzberechtigt sind, keine Abschiebungsandrohung erlassen. Vor einer Abschiebung in den Mitgliedstaat, der die Statusberechtigung zuerkannt hat, ist dem Sachvorbringen, dass dort systemische Mängel im System der Leistungsgewährung bestehen, nachzugehen. Das sprengt die Fachkompetenz der Ausländerbehörde. Besitzt der Statusberechtigte im Zeitpunkt der Einreise einen Aufenthaltstitel, ist ein Abdrängen ins Asylverfahren gegen seinen Willen nicht zulässig. Offen ist damit, welche Behörde auf den Mitgliedstaat bezogene Gefahren prüft. Aus unionsrechtlicher Sicht ist diese Prüfung aber geboten. Ob insoweit die Ausländerbehörde analog § 72 Abs. 2 AufenthG das Bundesamt beteiligen kann, erscheint fraglich, da sich das Beteiligungsrecht auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse im Herkunftsland bezieht. Zumeist haben die Antragsteller aber ihre Reisedokumente vernichtet und sind bei Einreise nicht im Besitz des erforderlichen Aufenthaltstitels oder ist dessen Geltungsdauer abgelaufen. Dem äußeren Erscheinungsbild nach treten die Antragsteller als Asylsuchende auf und wird der Voraufenthalt zunächst auch nicht offensichtlich. Da Einreise und Aufenthalt unrechtmäßig sind, stellen die Betroffenen einen Asylantrag. Nach der Antragstellung ist das Bundesamt für die Behandlung des Antrags zuständig. Der Aufenthalt ist kraft Gesetzes gestattet (§ 55 Abs. 1 AsylVfG). Unionsrecht schließt den Antrag nicht aus, erlaubt aber dessen Behandlung als unzulässig (Art. 25 Abs. 2 Buchst. a) RL 2005/85/EG/ Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) RL 2013/32/EU).

Zwar darf das Bundesamt den Behauptungen zur Verfolgung oder zum ernsthaften Schaden im Herkunftsland nicht nachgehen. Vor der Abschiebung in den anderen Mitgliedstaat ist aber dem konkreten Sachvorbringen des Antragstellers, es drohten ihm dort grundrechtsrelevante Verletzungen seiner Rechts nachzugehen. Das Bundesamt ist für diese Prüfung nach § 60 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 AufenthG n.F. zuständig. Da ein Asylantrag gestellt wurde, ist es auch für den Erlass der Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG zuständig. Bestehen systemische Mängel oder eine einzelfallbezogene konkrete Gefahr im Sinne von Art. 3 EMRK im zuständigen Mitgliedstaat, muss die Abschiebungsandrohung die Abschiebung in diesen Staat ausschließen (§ 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Rechtsgrundlage ist jedoch nicht die Verordnung (EU) Nr. 604/2013, weil diese auf international schutzberechtigte keine Anwendung findet, sondern Art. 6 Abs. 2 2008/115/EG. Diese Norm stellt nicht auf den Besitz der Aufenthaltserlaubnis ab, sondern erfordert das Innehaben. Solange die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nicht abgelaufen ist, ist der Betroffene Inhaber. Ist die Geltungsdauer abgelaufen, hat er einen Verlängerungsanspruch nach Art. 24 RL 2011/95/EU und bleibt damit Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis. Wird das Abschiebungsverbot hinsichtlich des anderen Mitgliedstaates erst im Verwaltungsprozess festgestellt, bleibt zwar die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung hiervon

---

<sup>21</sup> So aber VG Bayreuth, B. v. 30. 10. 2013 – B 3 S 13.30280.

grundsätzlich unberührt (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Da aber zumeist kein Staat mehr bezeichnet werden kann, in dem die Abschiebung zulässig ist, verliert die Abschiebungsandrohung ihre Rechtfertigung. Die Lösung über § 60a Abs. 2 und 4, § 25 Abs. 5 und § 26 Abs. 4 AufenthG wird eröffnet.

Für die in anderen Mitgliedstaaten anerkannten Flüchtlinge bietet sich auf mittlere Sicht eine bedeutend flüchtlingsfreundlichere Lösung über das *Europäische Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge* vom 16. Oktober 1980 an. Nach Art. 2 Nr. 1 dieses Übereinkommens gilt nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden oder zu einem früheren Zeitpunkt die Verantwortung für den Flüchtling als übergegangen, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, entweder dauernd oder länger als für die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben. Die Zweijahresfrist beginnt mit der Aufnahme des Flüchtling im Hoheitsgebiet des Zweitstaates. Lässt sich dieser Tag nicht feststellen, beginnt die Frist mit dem Tag, an dem er sich bei den Behörden des Zweitstaates meldet. Erforderlich ist ein tatsächlicher Aufenthalt. Zwar wird in einigen Mitgliedstaaten ein rechtmäßiger Aufenthalt gefordert. Dies ist jedoch mit dem Wortlaut der Vorschrift unvereinbar. Anders als für den Verantwortungsübergang nach § 11 GFK Anhang wird bereits nach dem Wortlaut von Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens kein rechtmäßiger Aufenthalt im Zweitstaat, sondern ein tatsächlicher, dauernder Aufenthalt verlangt. Das Übereinkommen wurde drei Jahrzehnte nach dem Anhang zur GFK verabschiedet. Es kann davon ausgegangen werden, dass insoweit bewusst auf den tatsächlichen Übergang abgestellt wurde. Für die Flüchtlinge, die im Zeitpunkt der Einreise im Besitz eines Aufenthaltstitels des anderen Mitgliedstaates waren, stellt sich dieses Problem ohnehin nicht, sondern nur für die Flüchtlinge, die ihre Reisdokumente vernichtet haben und das Asylverfahren durchlaufen. Als Folge der gerichtlichen Verpflichtung, die Abschiebung in den Herkunftsstaat zu unterlassen und aufgrund der Unmöglichkeit, die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat durchzuführen, ist von der Zustimmung der zuständigen Behörden mit dem tatsächlichen Aufenthalt auszugehen. Der Anspruch auf Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises kann nach Fristablauf gerichtlich durchgesetzt werden. Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht nach § 25 Abs. 2, wohl aber weiterhin nach § 25 Abs. 5 oder nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG verlängert oder erstmals erteilt werden.